

# Eckart, Köster & Kollegen

## Rechtsanwälte



### **Investitionszuschuss Wagniskapital Förderung des Start-up-Standortes Deutschland**

***Disclaimer:***

***Diese Zusammenstellung beinhaltet keine auf den Einzelfall zugeschnittenen rechtlichen Problemlösungen und stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Eine etwa notwendige rechtliche Beratung im Einzelfall kann durch die nachfolgenden Darstellungen nicht ersetzt werden, diese stellen lediglich in Auszügen einen Überblick über den Investitionszuschuss Wagniskapital unter Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland dar.***

***Insbesondere kann die rechtliche Beurteilung auftretender Fallkonstellationen eine einzelfallsabhängige komplexe Prüfung erfordern. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit einem fachkundigen Rechtsanwalt auf.***

#### **Einleitung**

Seit dem 15. Mai 2013 eröffnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie („BMWi“) auf der Internet-Präsenz des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) privaten Investoren die Möglichkeit, den sogenannten Investitionszuschuss Wagniskapital zu beantragen, um eine zusätzliche Unterstützung für Venture Capital Investments zu erhalten. Durch diese staatliche Initiative – die immerhin mit EUR 150 Millionen budgetiert ist – wird beabsichtigt, zusätzliche Anreize für Investoren zu schaffen, jungen Unternehmen in einer frühen Wachstumsphase finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Staat beabsichtigt damit die weitere Förderung des Start-up-Standortes Deutschland. Offenbar hat man erkannt, dass es Start-ups und jungen Unternehmen oftmals nicht an erfolgversprechenden Ideen, sondern eher an der nötigen Finanzierung fehlt, um ein funktionierendes Unternehmen aufzubauen. Der Investitionszuschuss Wagniskapital dürfte

**Eckart, Köster & Kollegen Rechtsanwälte**

Kanzlei München-Mitte | Widenmayerstraße 48 | 80538 München

Tel. +49 89 29 08 26 0 | Fax +49 89 29 12 16 | E-Mail: mail@eckartlaw.de

daneben mit einiger Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Investoren Wagniskapital zur Verfügung stellen, die zuvor weniger bereit waren, das damit verbundene Risiko vollständig zu tragen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme wurde durch das BMWi allerdings an Vorgaben geknüpft, welche durch das Start-up-Unternehmen und den Investor erfüllt werden müssen, um die finanzielle Förderung zu erhalten.

## **Umfang der Förderung**

Die Höhe der Förderung beläuft sich grundsätzlich auf 20 % des Kaufpreises der Anteile, wobei dieser neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell bezahltes Agio umfasst. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Förderung an gewisse Minimal- und Maximalbeträge gekoppelt ist, welche für das Unternehmen und den Investor gelten. So ist Grundvoraussetzung für eine Förderung, dass der Investor dem Unternehmen mindestens EUR 10.000 zur Verfügung stellen muss. Ist die Kapitalzufuhr in der Beteiligungsvereinbarung an gewisse Meilensteine gekoppelt und erfolgt damit gestuft, so muss wiederum jede einzelne Tranche mindestens EUR 10.000 betragen.

Pro Investor sind für jedes Kalenderjahr maximal Beteiligungen in Höhe von insgesamt EUR 250.000 bezuschussungsfähig, der maximal an einen Investor zu erstattende Betrag beläuft sich demnach auf EUR 50.000.

Für jedes einzelne geförderte Unternehmen sind jeweils Investitionsmittel von bis zu EUR 1.000.000 bezuschussungsfähig, maximal werden folglich an die Investoren eines einzelnen Unternehmens bis zu EUR 200.000 ausbezahlt.

Ab Erreichen der vorgenannten Höchstbeträge werden keine weiteren Zuschüsse in dem Kalenderjahr durch das BAFA bewilligt, wobei bei mehreren Anträgen für ein Unternehmen das first come, first served Prinzip gilt.

## **Voraussetzungen bezüglich des geförderten Unternehmens**

Wie bereits einleitend erwähnt, sind im Rahmen des Investitionszuschuss Wagniskapital nur Anteilskäufe an sogenannten jungen, innovativen Unternehmen förderfähig. Was unter den Begriffen „jung“ und „innovativ“ genau zu verstehen ist, wird durch das BMWi in der entsprechenden Richtlinie vom 24. April 2013 definiert.

Als „jung“ ist ein Unternehmen demnach anzusehen, wenn seit der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister nicht mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gleichzeitig muss es sich um ein kleines Unternehmen nach Definition der EU-Kommission handeln, also nicht mehr als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben. Ferner darf das Unternehmen an keiner Börse notiert sein, keinen Börsengang vorbereiten oder sich in einer Krise befinden, wobei Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind, grundsätzlich nicht als in einer Krise zu qualifizieren sind, auch wenn deren Finanzlage angespannt sein mag.

Als „innovativ“ gilt ein Unternehmen, wenn es gemäß Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in einer innovativen Branche tätig ist und in dieser Branche mehr als 75% seiner Geschäftstätigkeit abwickelt. Beispielhaft werden seitens des BMWi etwa Branchen genannt, die mit der Herstellung von chemischen oder pharmazeutischen

Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren, Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, elektrischen Ausrüstungen und Kraftwagen und Kraftwagenteilen befasst sind. Weiter werden etwa Unternehmen aus den Bereichen Maschinenbau, Fahrzeugbau, Verlagswesen, Medien, Telekommunikation, Informationsdienstleistungen und Architektur als innovativ eingestuft. Naturgemäß ist dieser Katalog nicht abschließend, so dass stets eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen hat.

Das geförderte Unternehmen muss ferner zwingend die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (also GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, KGaA, SE) aufweisen, mit einer eindeutigen Gewinnerzielungsabsicht tätig sein und darf nicht von einem dritten Unternehmen beherrscht werden.

Was in diesem Sinne unter „beherrscht“ zu verstehen ist, hat das BMWi bisher nicht eindeutig definiert, man wird dies aber wohl als Beherrschung im aktienrechtlichen Sinne verstehen müssen, das heißt, die Beherrschung wird vermutet, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte (die nicht notwendig mit Anteilen verknüpft sein müssen) durch ein solches drittes Unternehmen ausgeübt werden können.

### **Voraussetzungen bezüglich des Investors**

Wie für das Unternehmen sieht das BMWi auch für den Investor strenge Voraussetzungen vor, von welchen die Förderfähigkeit abhängig gemacht wird.

Bei dem Investor muss es sich um eine volljährige, natürliche Person handeln, welche ihren Hauptwohnsitz in der EU hat. Soll die Beteiligung durch eine GmbH oder eine vergleichbare europäische Kapitalgesellschaft erfolgen, so muss der alleinige Anteilseigner seinen Hauptwohnsitz ebenfalls in der EU haben.

Der Investor muss die Anteile, welche er auf eigene Rechnung und mit eigenem Geld (keine Kreditfinanzierung) kaufen muss, vollständig und für eine Mindesthaltedauer von drei Jahren ab Unterzeichnung des Beitrittsvertrages halten, er darf jedoch nicht bereits vor Erwerb an dem Unternehmen beteiligt sein. Bei den Anteilen muss es sich um gewöhnliche, voll risikotragende Anteile an dem Unternehmen handeln, welche neu ausgegeben werden müssen. Ein bloßer Erwerb der Anteile von einem bisherigen Gesellschafter ist nicht möglich.

Weiter darf der Investor für den Zeitraum von zwei Jahren vor der Eingehung der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer, mithin insgesamt für fünf Jahre, nicht mit dem Unternehmen verbunden sein und er darf keine Vereinbarung mit einem Dritten eingehen, welche diesen verpflichtet, dem Investor die Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzu-kaufen.

Als mit dem Unternehmen verbunden gilt der Investor oder eine ihm nahestehende Person, wenn er Angestellter des Unternehmens war/ist oder entgeltlich in der Geschäftsleitung des Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens tätig war/ist. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Verbindungen zwischen Investor und Unternehmen unterliegt die Feststellung einer solchen Verbindung einer Einzelfallprüfung. Insbesondere wenn zwischen dem Investor, einer nahestehenden Person oder einem verbundenen Unternehmen auf der einen Seite und dem geförderten Unternehmen oder einem hiermit verbundenen

Unternehmen auf der anderen Seite irgendwelche Vereinbarungen bestehen, sollte stets eine Prüfung im Einzelfall vor Antragstellung erfolgen.

## **Antragsverfahren**

Im Regelfall, einzige Ausnahme ist die Beteiligung des Investors bereits an der Gründung des Unternehmens (dazu unten), sieht das Antragsverfahren vor, dass zunächst das Unternehmen noch vor dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags einen Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit beim BAFA stellen muss. Das Unternehmen hat in diesem insbesondere zu bestätigen, dass die das Unternehmen sowie die Anteile betreffenden Voraussetzungen (vgl. oben) vorliegen.

Der Antrag muss zunächst in elektronischer Form auf der Internet-Präsenz des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) gestellt werden. Anschließend ist das ausgefüllte Antragsformular auszudrucken, durch eine vertretungsberechtigte Person für das Unternehmen zu unterschreiben und mit den in dem Antragsformular genannten Nachweisen postalisch an das BAFA zu versenden.

Nach Prüfung des vollständig gestellten Antrags durch das BAFA, ergeht sodann ein Bescheid über die Förderfähigkeit des Unternehmens. Wird diese in dem Bescheid bewilligt, so ist dieser für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Sodann erfolgt in einem zweiten Schritt die Antragstellung durch den Investor, welche ebenfalls vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags zunächst in elektronischer Form und anschließend postalisch zu erfolgen hat. Der Investor hat in dem Antrag wiederum das Vorliegen der ihn sowie die Anteile betreffenden Voraussetzungen zu bestätigen (vgl. oben).

Sofern der Investor selbst an der Gründung des Unternehmens beteiligt ist, so hat er zunächst seinen Antrag zu stellen. Das Unternehmen stellt sodann in einem zweiten Schritt seinen Antrag nach erfolgter Eintragung im Handelsregister. Zu beachten ist dabei, dass der vollständige Antrag des Unternehmens innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durch den Investor zu erfolgen hat.

Gelangt das BAFA nach Prüfung der Anträge und Unterlagen zu einem positiven Ergebnis, so erlässt es den Bewilligungsbescheid. Dieser steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs der Beteiligung und der Zahlung des Kaufpreises innerhalb der Gültigkeit des Bewilligungsbescheids von drei Monaten. Zahlt der Investor den Kaufpreis an das Unternehmen, kann er von dem BAFA die Auszahlung des Zuschusses verlangen, indem er die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen fristgerecht an das BAFA übersendet. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen bringt das BAFA sodann unverzüglich den Förderbetrag zugunsten des Investors zur Auszahlung.

## **Kontrollrechte des BAFA**

Unternehmen und Investor müssen sich bei Beantragung des Investitionszuschuss Wagniskapital darüber im Klaren sein, dass sie dem BAFA umfassende Kontrollrechte einräumen müssen, damit dieses die Einhaltung der Voraussetzungen während und gegebenenfalls auch nach der Mindesthaltedauer überprüfen kann.

So haben Unternehmen und Investor dem BAFA auf Anforderung alle notwendigen Unterlagen (z.B. Jahresabschluss, Personalkosten etc.) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen und zwar bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Mindesthaltedauer. Ferner müssen sich

Unternehmen wie auch Investor mit dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs einverstanden erklären. Stellt das BAFA im Rahmen der Prüfung fest, dass die bestätigten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, so hebt es den Bewilligungsbescheid auf und fordert die ausgezahlten Zuschüsse zurück.

## **Fazit**

Der Investitionszuschuss Wagniskapital ist eine willkommene Initiative der Bundesregierung und trägt zur Stärkung des Start-up-Standortes Deutschland bei. Ob das relativ komplexe Antragsverfahren sich als Hindernis erweisen wird, wird man abwarten müssen. In jedem Fall dürfte durch die Bezuschussung von Venture Investments die Investition in junge Unternehmen auch für Investoren interessant werden, die bis dato noch keine Direktinvestments in junge Unternehmen getätigt haben.

## **Ansprechpartnerkontakt:**

**Rechtsanwalt Dirk Rech**  
Corporate Practice

**Eckart, Köster & Kollegen**  
Rechtsanwälte

**Widenmayerstraße 48**  
80538 München  
Tel.: 089/ 29 08 260  
Fax: 089/ 29 12 16  
[www.eckartlaw.de](http://www.eckartlaw.de)

## **Über Eckart, Köster & Kollegen:**

**Eckart, Köster & Kollegen wurde 1981 in München gegründet und berät unter anderem große und mittelständische Unternehmen, Finanzinvestoren, Beteiligungsgesellschaften, Manager, vermögende Privatpersonen und Start-Up-Unternehmen bei Unternehmenskäufen und –verkäufen, bei Joint Ventures, Management Buy-Outs und Buy-Ins, Venture Capital Investitionen, Ausgliederungen, Verschmelzungen, Restrukturierungen und Sanierungen sowie bei Gestaltungen zur Nachfolgeregelung.**

**Der Kanzlei stehen dabei qualifizierte Anwälte für sämtliche im Transaktionsprozess auftretenden Rechtsfragen zur Verfügung.**